



Hinweise zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen für das Pflichtfachstudium (§ 44 StPrO/§ 9 Abs. 6 JAPrO)

Bitte lesen Sie die folgenden Informationen aufmerksam und möglichst vor Beginn Ihres Auslandsaufenthaltes durch. Vielfach können Sie dadurch Schwierigkeiten bei der Anerkennung vermeiden.

Bitte beachten Sie: Es geht hier allein um die Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Universitäten im Rahmen eines rechtswissenschaftlichen Studiums erbracht worden sind! Hiervon zu unterscheiden ist die *Anerkennung auswärtiger Leistungen für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung* (hierfür ist das Prüfungsamt zuständig) sowie die *Anerkennung inländischer Leistungen für das Pflichtfachstudium*, also Leistungen, die an (anderen) deutschen Hochschulen im Rahmen eines Studiums (mit juristischen Inhalt) erbracht worden sind.

Eine Anerkennung kommt **nur** für **eine Übung für Fortgeschrittene** (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 JAPrO), für **eine Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach** (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO), für **eine Lehrveranstaltung**, für **ein Seminar** (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO) und – zusätzlich – für eine Lehrveranstaltung **zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen** (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 JAPrO) in Betracht.

1. Antrag und Bescheinigung

Für den Antrag ist das Formular (Anerkennung PFS) der Studienberatung **zwingend** zu verwenden. Das Formular ist online abrufbar unter:

www.jura.uni-freiburg.de/de/einrichtungen/studienfachberatung/downloads

Der Antrag ist unterschieden und mitsamt Anlagen bei der Studienberatung persönlich oder postalisch einzureichen. Bitte reichen Sie die Unterlagen **vollständig** ein; bei unvollständig ausgefüllten Formularen oder fehlenden Anlagen wird der Antrag nicht bearbeitet. Die Bearbeitung Ihres Antrags kann einige Tage in Anspruch nehmen.

Folgende **Nachweise** sind dem Antrag als Anlagen beizufügen:

- Leistungsnachweis, -übersicht oder Zeugnis („Schein“, transcript of records, relevé de notes etc.) der Gastuniversität in Originalfassung oder beglaubigter Abschrift,
- ggf. Nachweis darüber, welche Note zum Bestehen erforderlich ist (soweit dies nicht bereits aus der Leistungsbescheinigung hervorgeht),
- die Immatrikulationsbescheinigung der Gastuniversität in Originalfassung oder beglaubigter Abschrift sowie
- ggf. für jede anzuerkennende Prüfung das Formular der Studienberatung zur „Bestätigung einer Prüfungsleistung an einer ausländischen Universität“ oder andere Nachweise, aus denen die Art, der Inhalt und der Umfang der abgelegten Prüfung hervorgehen
- ggf. Übersicht zu den Lehrinhalten der Veranstaltung(en)
- ggf. Nachweis, dass keine schriftlichen Prüfungen abgelegt werden konnten.

Hinweis: Bemühen Sie sich an der Gastuniversität rechtzeitig um geeignete Bescheinigungen. Ihnen obliegt es, alle für die Prüfung Ihres Antrags erforderlichen Nachweise beizubringen (vgl. § 35 Abs. 2 LHG). Fremdsprachigen Bescheinigungen – außer englischen, französischen oder spanischen – ist eine Übersetzung beizufügen, die von Ihnen selbst angefertigt worden sein kann. Die Anforderung einer amtlich beglaubigten Übersetzung bleibt aber vorbehalten.

Die eingereichten Nachweise (ToR, Immatrikulationsbescheinigung etc.) erhalten Sie anschließend wieder zurück!

2. Zeitpunkt der Antragstellung

Der Antrag kann erst nach Beendigung des Auslandsstudiums und der Rückmeldung an der ALU Freiburg gestellt werden. Unerheblich ist hingegen, wie lange das Auslandsstudium schon zurückliegt. Im Zeitpunkt der Antragsstellung müssen Sie hier eingeschrieben sein. Sofern Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung (noch) beurlaubt sind, müssen Sie bei Antragstellung für das folgende Semester rückgemeldet sein, da die Anerkennung zum nächsten rückgemeldeten Semester erfolgt.

3. Voraussetzungen für die Anerkennung

a) Veranstaltung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät im Ausland

Für die Anerkennung ist es erforderlich, dass die jeweilige anzuerkennende Prüfungsleistung an einer juristischen Fakultät einer Universität außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) abgelegt worden ist (*Ausnahme*: Schlüsselqualifikation). Hierfür müssen Sie ordnungsgemäß an der anderen Universität immatrikuliert gewesen sein oder es muss ein Konföderationsabkommen mit der ausländischen Universität bestehen (z.B. EUCOR).

b) „kein wesentlicher Unterschied“ der erbrachten und der zu ersetzenden Leistung

Die Anerkennung setzt ferner voraus, dass hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Leistungen aus dem Ausland) kein wesentlicher Unterschied zu der Leistung, die ersetzt werden soll (Leistung aus dem Inland), besteht (vgl. § 35 Abs. 1 LHG). Dies bezieht sich sowohl auf den **Inhalt der Lehrveranstaltung(en)** als auch auf die **Art der Prüfung(en)**. Nicht erforderlich ist, dass die jeweilige Veranstaltung deutsches Recht zum Gegenstand hat. Die maßgeblichen Kriterien für die Feststellung, dass kein wesentlicher Unterschied besteht, hängen von der jeweils zu ersetzenden Leistung ab (Einzelfallprüfung).

Im Folgenden sind die speziellen Voraussetzungen für die Anerkennung der Übung für Fortgeschrittene, des Grundlagenfachs, des für die Staatsprüfung zulassungsrelevanten Seminars sowie der interdisziplinären Schlüsselqualifikation aufgeführt.

- **Übung für Fortgeschrittene**

Es muss sich bei der Lehrveranstaltung nicht um eine Übung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 JAPrO handeln. Das Rechtsgebiet der ausländischen Lehrveranstaltung muss – je nachdem, welche Übung ersetzt werden soll – dem Zivilrecht, dem Strafrecht oder dem öffentlichen Recht zugeordnet werden können. Den **Rahmen** möglicher Prüfungsgegenstände geben **§ 8 Abs. 2 und Abs. 3 JAPrO** vor. Darüber hinaus werden in regelmäßiger Verwaltungspraxis Lehrveranstaltungen zum allgemeinen Völkerrecht anerkannt.

Hinweis: Der Hauptfall einer Anerkennung ist die Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht. Hierfür eignen sich Lehrveranstaltungen insbesondere zum Verfassungsrecht, zum allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht sowie zum Europarecht. Stellen Sie sich bei der Auswahl immer die Frage: „Wäre die deutsche Parallelveranstaltung Gegenstand der Staatsprüfung?“

In der oder den jeweiligen Lehrveranstaltungen müssen grundsätzlich **eine** Aufsichtsarbeit (**Klausur** von mindestens 120 Minuten Dauer) **und eine** häusliche Arbeit (**Hausarbeit** im Umfang von mindestens 40.000 Zeichen, ersatzweise zwei schriftlich ausgearbeitete Referate oder Essays im Umfang von mindestens jeweils 20.000 Zeichen) bestanden worden sein. Dabei kann die Hausarbeit durch eine andere Prüfung (in derselben Lehrveranstaltung oder in einer anderen, demselben Rechtsgebiet zuzuordnenden Lehrveranstaltung) ersetzt werden. **Eine mündliche Prüfung** (von mindestens 30 Minuten Dauer) reicht als derartige Ersatzleistung dann aus, wenn sie den gesamten, während des Semesters vermittelten Lehrstoff, zum Gegenstand hat.

Ausnahmsweise können zwei Hausarbeiten (ersatzweise vier „Essays“) oder drei mündliche Prüfungen anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, dass Klausuren an der Gastfakultät (zumindest für Sie als Gaststudent*in) nicht angeboten wurden. Bitte reichen Sie in diesem Fall einen Nachweis von Ihrer Gastuniversität als Anhang zu Ihrem Antrag ein.

Hinweis: Als Kombinationen sind denkbar

- eine Hausarbeit und eine Klausur (1. Regelfall),
- zwei Klausuren (2. Regelfall),
- eine Klausur und eine mündliche Prüfung (1. Ausnahmefall),
- eine Hausarbeit und eine mündliche Prüfung (2. Ausnahmefall),
- drei mündliche Prüfungen und der Nachweis gemäß vorangegangenem Absatz (1. Sonderausnahmefall) oder
- zwei Hausarbeiten und der Nachweis gemäß vorangegangenem Absatz (2. Sonderausnahmefall).

- **Grundlagenfach**

Es sollte sich bei der Lehrveranstaltung um eine Vorlesung handeln, aber auch eine Ausgestaltung der Veranstaltung als Seminar ist möglich. Mögliche Fächer ergeben sich aus § 3 Abs. 1 S. 2 JAPrO (nicht abschließend). Nicht erforderlich ist, dass das Grundlagenfach aus deutscher Perspektive behandelt wird. Als Prüfung muss eine **Klausur** (von mind. 120 Min. Dauer) oder eine **Hausarbeit** (im Umfang von mind. 40.000 Zeichen) bestanden werden. Die Ausnahme für mündliche Prüfungen (s.o.) gilt entsprechend.

- **Seminar (als Zulassungsvoraussetzung für die Staatsprüfung)**

Im Rahmen eines Seminars oder einer seminarähnlichen Veranstaltung (bspw. eines Kolloquiums) müssen zu einem abstrakten Thema ein Referat schriftlich ausgearbeitet (**Seminararbeit** im Umfang von mind. 50.000 Zeichen) und ein mündlicher Vortrag (von mind. 15 Min. Dauer) gehalten werden. *Ausnahmsweise* kann der Vortrag durch eine mündliche Prüfung (zu den weiteren Voraussetzungen s.o.) ersetzt werden. Des Weiteren kann die erfolgreiche Teilnahme an einem *Moot-Court* oder *Concours* als Äquivalent fungieren. Aber auch hier muss ein Referat als individuelle Leistung schriftlich ausgearbeitet und mündlich vorgetragen worden sein.

- **Interdisziplinäre Schlüsselqualifikation**

Die Veranstaltungsform ist frei wählbar; mögliche Inhalte ergeben sich aus § 3 Abs. 5 S. 1 JAPrO (nicht abschließend). In der Veranstaltung muss lediglich eine **mündliche Leistung** erbracht werden, die unter rhetorischen Gesichtspunkten bewertet werden soll.

Hinweis: Die Schlüsselqualifikation ist die einzige Leistung, die zusätzlich zu einer anderen der soeben genannten Leistungen anerkannt werden darf (s. § 9 Abs. 6 JAPrO: „Nur eine der Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3“!)

4. Sonderfälle der Anerkennung

a) Fremdsprachennachweis

Über den Ersatz des **Fremdsprachennachweises** als Zulassungsvoraussetzung für die Staatsprüfung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 5 S. 1 JAPrO) durch ein Semester eines fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Auslandsstudiums gem. **§ 9 Abs. 4 JAPrO entscheidet** das **LJPA**. Dazu müssen die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 JAPrO vorliegen.

b) „Deutsche Übungen“ in der Schweiz

Prinzipiell darf nur ein Leistungsnachweis (außer der Schlüsselqualifikation) durch eine im Ausland erbrachte Leistung ersetzt werden. Dies gilt jedoch nicht für Übungen im deutschen Recht, wie sie etwa an den Universitäten Genf und Lausanne in der Schweiz für deutsche Studierende angeboten werden.

5. Unschädlichkeit beurlaubter Auslandssemester bezogen auf Notenverbesserung und Freiver such

Über die **Unschädlichkeit beurlaubter Auslandssemester** zur Einhaltung der zeitlichen Grenzen für den Frei- und Notenverbesserungsversuch (§§ 22, 23 JAPrO) **entscheidet** ebenfalls das **LJPA**. Die Auslandssemester werden bei der Berechnung der maßgeblichen Semesterzahl nur dann nicht mitgezählt, wenn Sie

- an einer ausländischen Universität eingeschrieben waren,
- je Semester im Umfang von mindestens acht Semesterwochenstunden rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht besucht und mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht *oder* 30 ECTS-Punkte erworben haben (also 8 SWS¹ + 1 Leistungsnachweis *oder* 30 ECTS!) und
- an der ALU Freiburg zum Zwecke des Auslandsstudiums beurlaubt waren. (vgl. § 22 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 JAPrO).

Zum Nachweis des Prüfungsumfangs benötigen Sie hier das o.g. Formular über die „Bestätigung einer Prüfungsleistung an einer ausländischen Universität“. Näheres erfahren Sie in den „*Hinweisen zum Auslandsstudium*“ (verfügbar auf der Homepage des Justizministeriums Baden-Württemberg

www.justiz-bw.de/Lde/Startseite/Pruefungsamt/

unter „Juristenausbildung und Prüfungen“, sodann auf „Hinweise zum Jura-Studium“ klicken).

Bitte beachten Sie: Es ist *nicht* möglich, sich dieselbe Leistung sowohl für das Pflichtfachstudium als auch für das Schwerpunktstudium anerkennen zu lassen! Sie müssen sich also für eines von beidem entscheiden oder so viele Prüfungsleistungen im Ausland erbringen, dass beide Studienabschnitte abgedeckt werden können!

¹ Zur Umrechnung in *min*, z.B. bei verblockten Veranstaltungen mag folgende Faustformel dienen: 1 SWS entspricht 540 *min* für das gesamte Semester. Für 8 SWS müssen also pro Semester insgesamt 72 h juristische Lehrveranstaltungen besucht werden.